Bescheinigung

über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung

Kanton

Gemeinde

Register-Nr.

2006

STAATS- UND GEMEINDESTEUER
DIREKTE BUNDESSTEUER

Name, Vorname und genaue Adresse der steuerpflichtigen Person

AHV-Nr. der steuerpflichtigen Person

Die unterzeichnete Firma bescheinigt, dass sie der steuerpflichtigen Person in deren Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder des Vorstandes[1] folgende Vergütungen in bar oder in Naturalien ausgerichtet oder gutgeschrieben hat (Bruttobeträge angeben)**:**

	Im Jahre 2006 Betrag in Franken
Feste Entschädigungen (Gehalt, Honorar und dgl.)[2]	
Gratifikationen[2]	
Tantiemen[3]	
Sitzungsgelder[2]	
Sonstige Vergütungen in bar oder in Naturalien[2] ohne Spesenvergütungen	
Total brutto	0
Abzug: Beiträge an AHV/IV/EO/ALV/berufliche Vorsorge/NBUV, die von den aufgeführten Vergütungen abgezogen wurden	–
Total netto	0
Spesenvergütungen stets die Beträge angeben; Vermerke wie «effektive Auslagen» genügen nicht	
Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer[4]	

[1] Ist ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig Angestellte/r der Firma (z.B. Direktor/in oder Geschäftsführer/in), so sind zur Vermeidung von Unklarheiten sämtliche Bezüge aus beiden Funktionen sowohl in der vorliegenden Bescheinigung als auch im Lohnausweis aufzuführen, wobei in der vorliegenden Bescheinigung nicht nur der Gesamtbetrag unter «Total netto», sondern auch dessen einzelne Faktoren gemäss obenstehenden Rubriken anzugeben sind. In beiden Formularen sind zudem die Spesenvergütungen vollständig anzugeben.

[2] Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

[3] Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem die Vergütungen beschlossen und ausgerichtet oder gutgeschrieben wurden.

[4] Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Steuerverwaltung des zuständigen Kantons eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Zuständig ist der Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton, bei Wohnsitz im Ausland der Kanton, in dem die juristische Person ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

☞ **Bitte genaue Firmabezeichnung und Adresse angeben**

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift

Bescheinigungspflicht und Straffolgen bei Widerhandlungen

nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Juristische Personen haben den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen (Art. 129 Abs. 1 Bst. a). Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen (Art. 129 Abs. 2) und die abgezogene Quellensteuer zu bestätigen (Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 1 Bst. b).

Wer die Bescheinigungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird mit Busse bis zu 1000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Fr., belegt (Art. 174). Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175–177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft (Art. 186). Für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter werden auch juristische Personen und für sie handelnde Organe oder Vertreter mit Busse bis zu 10 000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Fr., bestraft (Art. 177 und 181).